

Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 29 Freitag, 14. Juli 2017

IN HALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 24. September 2017 351 Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften Satzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel über Aufwands-, Auslagen und Fahrtkosten-

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Bundeswahlgesetz und § 4 Abs. 1 Bundeswahlordnung mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 24. September 2017 öffentlich bekannt:

Vorsitzender:Stellv. Vorsitzender:KreiswahlleiterStellv. KreiswahlleiterHarm-Uwe WeberDr. Frank PuchertFischteichweg 7-13Fischteichweg 7-1326603 Aurich26603 Aurich

Mitglieder:Stellv. Mitglieder:Sabine ZimmermannHilke HokemaEsenser Straße 107Schmiedestraße 28 B26607 Aurich26506 Norden

Gerd Samuels

Hohegohlstraße 26

26607 Aurich

Dieter Dirksen

Quade-Foelke-Straße 6

26624 Südbrookmerland

Karl-Heinz Altmann Edzard de Vries
Am Wald 49 Nürnburger Straße 28
26605 Aurich 26603 Aurich

Cornelia Debus Thomas vor der Brüggen Zweite Norderwieke 30 Westlinteler Weg 20 26802 Moormerland 26506 Norden

Blanka Seelgen Jörg Erlautzki
Zingelstraße 33 Sandhorster Loog 12
26603 Aurich 26603 Aurich

Jan-Adolf Looden Detlef Stauß
Gerhard-de-Buhr-Ring 28 Fabriciusstraße 3
26736 Krummhörn 26553 Dornum

Aurich, 28. Juni 2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich-Emden) Weber

Bundestagswahl am 24. September 2017 Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Freitag, 28. Juli 2017, findet um $09.\frac{30}{}$ Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine

Sitzung des Kreiswahlausschusses

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

TAGESORDNUNG:

- 1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer, sowie des Schriftführers des Kreiswahlausschusses
- 2. Entscheidung über die Zulassung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge

Aurich, den 14. Juli 2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich – Emden) Weber

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Achim Bohlen, Girlitzweg 4, 26624 Südbrookmerland

Herr Achim Bohlen, Girlitzweg 4, 26624 Südbrookmerland hat die Plangenehmigung für einen Teich in der Gemarkung Moorhusen, Flur: 3, Flurstück: 102/109 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 22.06.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); WMF Windenergie GmbH & Co. KG, Rotdornweg 13, 26759 Hinte

Die WMF Windenergie GmbH & Co. KG, Rotdornweg 13, 26759 Hinte, hat die Plangenehmigung zur Teilverrohrung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Canhusen, Flur: 3, Flurstück: 63, 62, 61 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 27.06.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

WMF Windenergie GmbH & Co. KG, Rotdornweg 13, 26759 Hinte

Die WMF Windenergie GmbH & Co. KG, Rotdornweg 13, 26759 Hinte hat die Plangenehmigung zur Teilverrohrung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Canhusen, Flur: 3, Flurstück: 36 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 27.06.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); WMF Windenergie GmbH & Co. KG, Rotdornweg 13, 26759 Hinte

Die WMF Windenergie GmbH & Co. KG, Rotdornweg 13, 26759 Hinte hat die Plangenehmigung zur Teilverrohrung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Canhusen, Flur: 3, Flurstück: 9 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 27.06.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Richard Stekker, Roßbarger Weg 1, 26607 Aurich

Herr Richard Stekker, Roßbarger Weg 1, 26607 Aurich hat die Plangenehmigung für die Verfüllung und Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Ogenbargen, Flur: 4, Flurstücke: 176/1 und 176/2 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 30.06.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Verbandsordnung für den Hafenzweckverband Neßmersiel

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 279) i. V. mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (GVBl. S. 311) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel am 04.07.2017 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Baltrum und Dornum. Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes

- a) Der Zweckverband führt den Namen "Hafenzweckverband Neßmersiel".
- b) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Dornum.
- c) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.
- d) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- a) Der Zweckverband ist Träger des Hafens Neßmersiel.
- b) Aufgaben des Zweckverbandes sind die Unterhaltung und der Betrieb des Hafens sowie der Betrieb des Personen- und Güterverkehrs mit dem Schiff zwischen Neßmersiel und Baltrum. Zum Hafen gehört auch das Außentief. Der Zweckverband übernimmt die Unterhaltung des Anlegers und des Außentiefs nur insoweit, als hierzu kein Dritter verpflichtet ist oder die Unterhaltung übernimmt.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäfts-führerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- a) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung vier Stimmen.
- b) Das Stimmrecht wird von vier Vertreterinnen oder Vertretern der kommunalen Verbandsmitglieder ausgeübt. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder sind neben den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten die von dem jeweiligen Hauptorgan dieser Mitglieder entsandten Personen.
- c) Die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten regelt das Verbandsmitglied.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

- a) Änderung der Verbandsordnung,
- b) die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
- c) die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
- d) die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
- e) die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
- f) Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVGs die Vertretung oder der Hauptsausschuss beschließt.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- a) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Verbandsmitgliedern mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahlen der Versammlung erreichen.
- b) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 8 Verbandsgeschäftsführung

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird für die Dauer der Legislaturperiode der Gemeinderäte gewählt.

Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ihre/seine Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung des Hafenzweckverbandes bis zu ihrer/seiner Wiederwahl bzw. bis zur Wahl ihres/ihrer Nachfolgers/Nachfolgerin bzw. seines/seiner Nachfolgers/Nachfolgerin fort.

§ 9 Verbandsumlage

- a) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- b) Die Verbandsumlage wird von den Verbandsgliedern zu gleichen Teilen getragen.

§ 10 Auflösung des Verbandes und dessen Abwicklung

- a) Die Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbandes beschließen.
- b) Die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Einstimmigkeit der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.
- c) Die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erfordert zudem die Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- d) Im Falle der Auflösung werden Vermögensgegenstände, die nicht zur Abdeckung von Schulden benötigt werden, denjenigen zurück übertragen, die sie eingebracht haben. Zur Abdeckung von Schulden des Zweckverbandes besteht eine Nachschusspflicht der Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage. Das Vermögen des Zweckverbandes wird entsprechend Satz 2 verteilt.

§ 11 Beitritt neuer Mitglieder, Kündigung der Mitgliedschaft

- a) Über den Beitritt neuer Mitglieder ist ein einstimmiger Beschluss der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erforderlich.
- b) Die Wirksamkeit einer Kündigung aus einem anderen als einem wichtigen Grund erfordert einen einstimmigen Beschluss der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.
- c) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- d) Das ausscheidende Verbandsmitglied wird an den Aktiva und Passiva des Zweckverbandes im Zeitpunkt seines Ausscheidens entsprechend seiner Beteiligung an der Verbandsumlage beteiligt.

§ 12 Änderungen der Verbandsordnung

- a) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Einstimmigkeit der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.
- b) Die Wirksamkeit des Änderungsbeschlusses erfordert zudem die Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 13 Entschädigungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kräfte in der Verwaltung erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- a) Die Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekannt gemacht.
- b) Sonstige Bekanntmachungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 15 Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen des NKomVGs sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich ist.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

- a) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.
- b) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.

§ 17 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Soweit diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt, gelten gemäß § 18 NKomZG die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung für den Hafenzweckverband Neßmersiel vom 01.01.2006 außer Kraft.

Hafenzweckverband Neßmersiel

Verbandsvorsteherin de Vries

Geschäftsführer Hook

Satzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel über Aufwands-, Auslagen und Fahrtkostenentschädigung

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 279) i. V. mit § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (GVBl. S. 311) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel am 04.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. An Stelle des Sitzungsgeldes kann der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet werden.
- (2) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes die nachgewiesenen Auslagen/Kosten erstattet.

§ 2

- (1) Der Verbandsvorsteher erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60,00 €, die jeweils im Voraus zu zahlen ist. Mit dieser Entschädigung ist der ihm durch die Wahrnehmung seines Ehrenamtes als Verbandsvorsteher entstehende Verdienstausfall abgegolten.
- (2) Der stv. Verbandsvorsteher erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 30,00 €, die jeweils im Voraus zu zahlen ist. Mit dieser Entschädigung ist der ihm durch die Wahrnehmung seines Ehrenamtes als stv. Verbandsvorsteher entstehende Verdienstausfall abgegolten.
- (3) Der Geschäftsführer erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in höhe von monatlich 60,00 €, die jeweils im Voraus zu zahlen ist. Mit dieser Entschädigung ist der ihm durch die Wahrnehmung seines Ehrenamtes als Geschäftsführer entstehende Verdienstausfall abgegolten.

- (4) Der stv. Geschäftsführer erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €, die jeweils im Voraus zu zahlen ist. Mit dieser Entschädigung ist der ihm durch die Wahrnehmung seines Ehrenamtes als stv. Geschäftsführer entstehende Verdienstausfall abgegolten.
- (5) Bei Dienstreisen ist das Reisekostenrecht anzuwenden.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 01. Februar 2006 außer Kraft.

Hafenzweckverband Neßmersiel

Verbandsvorsteherin Geschäftsführer de Vries Hook

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-

weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.